



13/SN-216/ME

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 195

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Zl. 40-GE/989

Datum: 4. AUG. 1989

07. Aug. 1989

*P. Hissler*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 175/89/Kö/AP

4296

DW

01.08.89

Betreff

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes,  
Entwurf des Bundesministeriums für Wis-  
senschaft und Forschung, Begutachtungs-  
verfahren

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

ab  
from

**8. 4. 1989**

**Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250**



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

**Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung**

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
**12.912/1-33/89,**  
21.4.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**RGp 175/89/Kö/BTV**

(0222) 65 05  
**4296** DW

Datum  
**27.7.1989**

Betreff

**Novellierung des Denkmalschutzgesetzes; Ent-  
wurf des Bundesministeriums für Wissenschaft  
und Forschung; Begutachtungsverfahren**

Unter Bezugnahme auf die oa Note des do Bundesministeriums beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetz-entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Sobald ein bestimmter Gegenstand als erhaltungswürdiges Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes erkannt wird - sei es durch gesetzliche Vermutung, sei es durch Bescheid -, so bringt dies in aller Regel einen mehr oder minder weitreichen- den Eingriff in das Eigentumsrecht an diesem Gegenstand mit sich. Geht man davon aus, daß Eigentumsbeschränkungen zur Verwirklichung der Ziele des Denkmal- schutzes unverzichtbar sind, so stellt sich die Frage, welche Eingriffe in die Verfügungsmacht des Eigentümers und welche damit verbundenen finanziellen Nachteile als zumutbar hingenommen werden sollen.

In einem Staat, der sein kulturelles Erbe pflegt, kann die Notwendigkeit des Denkmalschutzes nicht in Zweifel gezogen werden. Es besteht unbestrittenermaßen ein öffentliches Interesse am Denkmalschutz. Dieses öffentliche Interesse rech- fertigt Eingriffe in das Recht des einzelnen, solange das öffentliche Interesse in

**ab 8. 4. 1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW ...**  
**from**

- 2 -

einem angemessenen Verhältnis zu diesen Eingriffen steht. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes stellt der mit der Unterschützstellung nach dem Denkmalschutzgesetz verbundene Eingriff in das Eigentumsrecht keine Enteignung, sondern lediglich eine Eigentumsbeschränkung dar, die Schwere des Eingriffes reicht offenbar nach Ansicht des Höchstgerichtes nicht aus, um das Vorliegen einer Enteignung anzunehmen. Auch im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz ist wohl keine Enteignung vorgesehen. Zwar enthält der Entwurf mehrere Bestimmungen, die zu weitreichenden Belastungen des Eigentümers führen, ob sie aber im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als Enteignung anzusehen sein werden, erscheint zweifelhaft.

Mögen auch die im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Beschränkungen des Eigentumsrechtes nicht als Enteignung anzusehen sein, so ändert dies nichts daran, daß diese Beschränkungen erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen, für die - sieht man von § 5 Abs 8 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes ab - kein Anspruch auf Entschädigung vorgesehen ist. Angesichts dieser Tatsache scheint die Antwort auf die oben gestellte Frage, ob die im Interesse des Denkmalschutzes vorgesehenen Eingriffe im Bereich des Zumutbaren liegen, nicht eindeutig zu sein. Der Mangel an zustehenden Entschädigungsansprüchen bringt es auch mit sich, daß beim Eigentümer eines schutzwürdigen Denkmals vielfach nicht die Freude, ein solches Objekt zu besitzen, sondern die Sorge über die mit diesem Besitz verbundenen finanziellen Belastungen und Nachteile überwiegen.

Der vorliegende Entwurf sieht - wie oben angeführt - nur ausnahmsweise die Möglichkeit einer Entschädigung vor. Es wäre aber zu überlegen, nicht bloß in einigen Fällen von Veränderungsaufträgen Entschädigungsansprüche für Eigentümer von schutzwürdigen Denkmalen, sondern grundsätzlich für Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Denkmalen Entschädigungsansprüche vorzusehen.

Auf ein weiteres grundsätzliches Problem sei kurz hingewiesen. Zu Überschneidungen mit dem landesgesetzlichen Altstadterhaltungsrecht könnte insbesondere der im Denkmalschutzgesetz (DSchG) normierte Ensembleschutz führen, nämlich dann, wenn bestimmte Bauwerke Schutzobjekt beider Rechtsmaterien sind und für den Schutz dieser Bauwerke analoge Maßnahmen in beiden Rechtsmaterien vorgesehen sind.

Schließlich ist im Rahmen der allgemeinen Ausführungen noch auf den Umstand hinzuweisen, daß der vorliegende Entwurf den Entfall von bisher im DSchG

enthaltenen steuerrechtlichen Vorschriften vorsieht und hiezu in den Erläuterungen auf entsprechende Bestimmungen im Einkommensteuergesetz 1988 verwiesen wird. Offen bleibt aber das Thema der steuerrechtlichen Liebhaberei im Zusammenhang mit Aufwendungen für die Denkmalpflege.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes darf folgendes angemerkt werden:

ad § 1 Abs 3

Es erscheint sinnvoll, in die Aufzählung derjenigen Personen, die im Verfahren gemäß § 2 und § 3 Abs 1 DSchG Parteistellung haben, auch den Fruchtnießer aufzunehmen. Allenfalls könnte diesem auch Parteistellung im Verfahren nach § 6 Abs 2 DSchG eingeräumt werden. Die Fruchtnießung ist ein dingliches Recht, eine fremde Sache, lediglich mit der Einschränkung die Substanz zu schonen, voll zu genießen.

ad § 2 Abs 1

Im dritten Satz dieser Bestimmung erscheint das Wort "beide" eher zur Unklarheit als zur Klarheit beizutragen und sollte daher entfallen. Offensichtlich wollte man durch die Einfügung dieses Wortes klarstellen, daß das Fürwort "diese" sich sowohl auf das Hauptwort "Bodenformationen" als auch auf das Hauptwort "Freiflächen" im Hauptsatz bezieht, ohne daß aber im Einzelfall eine Bodenformation und eine Freifläche (gleichsam kumulativ) vorliegen müssen. Dies erscheint auch ohne die Verwendung des Wortes "beide" sichergestellt. Wäre beabsichtigt, daß der Nebensatz sich nur auf eines der beiden Hauptwörter im Hauptsatz ("Bodenformationen" oder "Freiflächen") bezieht, so wäre dies wohl durch die Verwendung der Worte "erstere" oder "letztere" anstelle des Wortes "diese" klarzustellen.

Die im fünften Satz dieser Bestimmung vorgesehene Befristung der gesetzlichen Vermutung mit 31. Dezember 2010 hat wohl nur dann einen Sinn, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Vermutung auch tatsächlich im Grundbuch ersichtlich gemacht werden kann. Dabei ist unter anderem zu bedenken, daß gemäß § 3 Abs 2 DSchG idF des vorliegenden Entwurfes die Ersichtlichmachung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes erfolgt, das Bundesdenkmalamt aber nach dem letzten Satz dieser Bestimmung zu dieser Mitteilung nicht verpflichtet ist.

- 4 -

ad § 2 Abs 3

Die in dieser und auch in einigen folgenden Bestimmungen enthaltene Zitierung "gemäß § 4 Abs 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl Nr 167/1978)" ist für die betroffenen Normadressaten unzumutbar, weil sie erst Nachforschungen darüber anstellen müßten, welche Fassungen die genannte Bestimmung vor 1978 hatte. Hier wäre wohl die Anführung aller Fassungen von § 4 Abs 2 DSchG vor der Novelle BGBl Nr 167/1978 notwendig, was insoweit kein Problem sein dürfte, als diese Bestimmung offenbar vor der angeführten Novelle nur eine Fassung, nämlich die Stammfassung aus dem Jahre 1923, hatte.

ad § 3 Abs 2

Hinsichtlich des Zitats "gemäß § 4 Abs 2 idF vor der Novelle BGBl Nr 167/1978" darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Ferner sollte in § 3 Abs 2, zweiter Satz bei Wegfall des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals die Ersichtlichmachung im Grundbuch nicht nur über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen, sondern auch über Antrag des Eigentümers gelöscht werden können. Ansonsten müßte das Bundesdenkmalamt unbedingt verpflichtet werden, Mitteilungen gemäß § 3 Abs 2 zu erstatten.

Im übrigen ist noch zu bemerken, daß in den Erläuterungen zu § 3 Abs 2 § 2 Abs 4 zitiert wird, den es im Entwurf aber gar nicht gibt. Gemeint ist offenbar § 2 Abs 3.

ad § 4

Zu dieser Bestimmung darf zunächst auf die einleitenden allgemeinen Ausführungen verwiesen werden.

Hinsichtlich des in § 4 Abs 1 enthaltenen Zitats "(oder in den Fassungen vor der Novelle BGBl Nr 167/1978 gemäß § 4 Abs 2)" darf auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 Abs 3 verwiesen werden.

Im übrigen erhebt sich die Frage, ob es überhaupt notwendig ist, die einzelnen Bestimmungen des DSchG zu zitieren, auf die sich die Unterschutzstellung stützt, da alle Denkmale, die unter Denkmalschutz stehen, ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes nicht zerstört oder verändert werden dürfen.

ad § 5 Abs 3

Die dem Bundesdenkmalamt auferlegte Verpflichtung den Antrag zur weiteren Behandlung an die Bezirksverwaltungsbehörde abzutreten, wenn es hiedurch voraussichtlich zu keiner beträchtlichen Verzögerung bei der Entscheidung über den Antrag - diese Formulierung ist wohl der im Entwurf verwendeten Formulierung "Entscheidung des Antrages" vorzuziehen - kommt, erscheint problematisch. Woran soll das Bundesdenkmalamt erkennen, ob eine solche Verzögerung nicht eintreten wird?

ad § 5 Abs 4

Probleme kann auch die schon im derzeit geltenden DSchG enthaltene Regelung bringen, wonach die Bewilligung zur Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Aus dem Nichtgebrauch der Bewilligung innerhalb einer bestimmten Frist kann nicht unbedingt darauf geschlossen werden, daß das Interesse des Berechtigten an der Zerstörung oder Veränderung des Denkmals nur sehr gering ist und das Interesse an der Erhaltung des Denkmals auf jeden Fall größer ist. Die Ursachen für den Nichtgebrauch der Bewilligung können verschiedener Natur sein.

Die Verpflichtung zur Wiederherstellung von Denkmalen bei bloßem Teilgebrauch der Bewilligung, also einer erlaubtermaßen vorgenommenen Teiländerung oder Teilzerstörung des Denkmals, hat nahezu pönalen Charakter und muß daher abgelehnt werden.

ad § 5 Abs 7

§ 5 Abs 7 - ident mit dem bisherigen § 5 Abs 5 - schafft wiederum keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Die Formulierung "... können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinsenzuschüsse) gewährt werden" steigert die Bereitschaft des Eigentümers zur Vornahme von Maßnahmen zur Denkmalpflege wohl kaum.

ad § 5 Abs 8

Diese Bestimmung normiert zwar einen Rechtsanspruch auf Kostenersatz, sie ist aber nahezu unverständlich formuliert. Der Grund für diese Unverständlichkeit liegt offenbar darin, daß die aufgezählten Ausnahmen und Einschränkungen sich einerseits auf den Ersatzanspruch, andererseits aber auf die Anordnung von denkmaländernden Maßnahmen beziehen. Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist unbedingt erforderlich.

- 6 -

ad § 6 Abs 2

In den Erläuterungen zu § 6 Abs 2 ist die Zitierung des § 2 Abs 4 falsch. Gemeint ist offenbar § 2 Abs 3.

ad § 6 Abs 4

In § 6 Abs 4, erster Satz fehlt schon in der derzeit geltenden Fassung offenbar vor dem Wort "Veräußerung" das Eigenschaftswort "freiwillige".

ad § 6 Abs 5

In § 6 Abs 5, letzter Satz sollten die Worte "... oder (etwa durch Erbschaft) ins Eigentum (oder Miteigentum) gelangen, ändert nichts an der Möglichkeit der ..." aus sprachlichen Gründen durch die Worte "... oder in das Eigentum mehrerer Personen gelangen, hindert nicht eine ..." ersetzt werden.

ad § 7 Abs 1

In § 7 Abs 1, fünfte Zeile muß es statt "von sich aus" wohl "von Amts wegen" heißen.

ad § 8 Abs 1

Offen bleibt zunächst, wann eine Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderungen ihrer Umgebung vorliegt und somit - mangels Antrags des Bundesdenkmalamtes - die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen (und nicht wie im Entwurf "von sich aus") Verbote zu erlassen hat.

Ferner geht die Aufzählung jener Gegenstände und Bauten, durch die eine Veränderung der Umgebung von unbeweglichen Denkmälern bewirkt wird, viel zu weit. Eine klare und möglichst enge Abgrenzung des Begriffes "Umgebung" ist unbedingt erforderlich, um behördlicher Willkür vorzubeugen, so man überhaupt an dieser Bestimmung festhält.

ad § 8 Abs 2

Abzulehnen ist auf jeden Fall § 8 Abs 2 des Entwurfes. Die Formulierung dieser Bestimmung und die in § 8 Abs 1 des Entwurfes enthaltene umfangreiche Aufzählung von Gegenständen und Bauten, die als Umgebung von unbeweglichen Denkmälern anzusehen sind, lassen befürchten, daß diese Bestimmung auf zahlreiche Fälle anwendbar wird, in denen Bauwerke mit Bewilligung der Baubehörde errichtet

wurden. Diese müßten aber bei Vorliegen der in § 8 Abs 2 genannten Voraussetzungen entfernt werden. Nach der vorliegenden Formulierung des § 8 Abs 2 soll es offenbar sogar möglich sein, daß bestehende Gebäude trotz Vorliegens aller erforderlichen rechtskräftigen Bau- und Benützungsbewilligungen über Auftrag der Behörde abgetragen oder verändert werden müssen, wenn nach ihrer Errichtung ein anderes Gebäude in der Umgebung unter Denkmalschutz gestellt und dessen Erscheinungsbild durch das erstgenannte Gebäude gefährdet und beeinträchtigt wird. Nach der Formulierung des Gesetzentwurfes stünde dem betroffenen Eigentümer hiefür kein Entschädigungsanspruch zu.

Die sichtliche Unausgereiftheit des Entwurfes kommt auch im letzten Satz des § 8 Abs 2 zum Ausdruck, wonach die Erlassung von Verboten gemäß Abs 2 eines Antrages oder des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt bedarf. Tatsächlich aber hat der angesprochene Abs 2 keine Verbote, sondern Anordnungen, also Gebote, zum Inhalt. Da es sich in § 8 Abs 2 um andere Anordnungen als jenen nach § 8 Abs 1 handelt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen sind, bleibt somit offen, von welcher Behörde Anordnungen nach § 8 Abs 2 zu erlassen sind.

#### ad § 8 Abs 3

Auch § 8 Abs 3 erscheint unklar, weil die hier zitierten gemäß Abs 2 erlassenen Verbote - wie vorstehend bereits ausgeführt - in Abs 2 gar nicht vorgesehen sind.

Ob es zweckmäßig ist, die in § 8 Abs 1 und 2 vorgesehenen Verbote und Gebote durch Verordnung zu erlassen, erscheint äußerst fraglich. Bei solchen Geboten und Verboten handelt es sich um Eingriffe in ein individuelles Recht (Eigentumsrecht), gegen die aber - sieht man von der Individualbeschwerde gegen bestimmte Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof ab - nur im Falle der Vornahme solche Eingriffe mittels Bescheid Rechtsmittel offenstehen.

Auf jeden Fall unzulässig ist die in § 8 Abs 3 vorgesehene Einräumung einer Parteistellung an das Bundesdenkmalamt im Verfahren zur Erlassung von Verordnungen. Dem Bundesdenkmalamt könnte bestenfalls ein die Behörde nicht bindendes Anhörungsrecht bei der Erlassung von Verordnungen zukommen.

#### ad § 9 Abs 1

§ 9 Abs 1, erster Satz bestimmt, daß Zufallsfunde "anzuzeigen" sind. Zweckmäßigerweise sollte im zweiten Satz des § 9 Abs 1 dieser Terminus beibehalten



werden und nicht von einer "Meldung", sondern einer "Anzeige" gesprochen werden. Ferner müßte es wohl in § 9 Abs 1, erster Satz statt "folgender Tag" "folgender Werktag" heißen.

ad § 9 Abs 2

In den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen sollte auch der Fruchtnießer aufgenommen werden.

Im übrigen ist nicht einzusehen, warum die Verpflichtung zur Anzeige nicht mehr davon abhängen soll (vgl § 9 Abs 1 DSchG in der derzeit geltenden Fassung), daß der Verpflichtete Kenntnis vom Fund erlangt hat. Von diesem Erfordernis wäre wohl nur der Finder auszunehmen, da er zwangsläufig mit dem Entdecken auch Kenntnis vom Fund erlangt.

ad § 9 Abs 4

In dieser Bestimmung ist wohl in der dritten Zeile das Wort "bald" einzufügen, um dieser Bestimmung nicht einen unbeabsichtigten Sinn zu geben. Fehlt das Wort "bald", so wäre der Finder verpflichtet, den beweglichen Fundgegenstand "möglichst einer der in Abs 1 genannten Stellen", also unter Umständen auch anderen als den in Abs 1 genannten Stellen, zu übergeben. Dies kann aber wohl nicht der Sinn dieser Bestimmung sein.

ad § 9 Abs 6

In § 9 Abs 6 sind im ersten Satz den Worten "über Verlangen des Bundesdenkmalamtes" in Gedankenstrichen die Worte "- befristet auf längstens zwei Jahre -" angefügt. Bei dieser Wortwahl und der leider häufigen, aber nicht der Klarheit dienenden Verwendung von Gedankenstrichen bleibt es unklar, ob die Frist von zwei Jahren sich auf das Verlangen des Bundesdenkmalamtes oder die Zurverfügungstellung bezieht. Im übrigen fehlt die notwendige Angabe des Beginns der Frist. Daher sollten die Worte "- befristet auf längstens zwei Jahre -" durch die Worte "längstens auf die Dauer von zwei Jahren ab Anzeige des Fundes" ersetzt werden.

In § 9 Abs 6, letzter Satz ist von einem schiedsgerichtlichen Verfahren nach den Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen die Rede. Ein solches ist aber nicht bekannt. Es gibt ein schiedsgerichtliches Verfahren im Rahmen der ZPO (§§ 577 ff ZPO), das den Abschluß eines Schiedsvertrages und die Bestellung von Schiedsrichtern durch die Parteien voraussetzt.

ad § 10 Abs 5

In § 10 Abs 5, vorletzte Zeile muß es statt "auch jeden Fall" wohl richtig "auf jeden Fall" heißen.

ad § 10 Abs 8

In § 10 Abs 8, erster Satz muß es statt "die in Abs 1 und 8 erwähnten Personen" richtigerweise "die in Abs 1 und 2 erwähnten Personen" heißen. Im gleichen Satz müßte in der neunten Zeile nach dem Wort "Eigentum" das Wort "bedrohenden" eingefügt werden.

ad § 10 Abs 10

Nach § 10 Abs 10 sollen Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Landeshauptmannes keinen Beschränkungen aufgrund dieses Gesetzes unterliegen, wenn diese Grabungen in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgen. Es ist aber nicht einzusehen, daß die in § 10 Abs 5 für Grabungsrechte gemäß § 10 Abs 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der Grabungen, nicht auch für Grabungen gemäß § 10 Abs 10 gelten sollen. Daher wären in § 10 Abs 10 nach dem Wort "unterliegen" die Worte "mit Ausnahme der Bestimmungen des Abs 5" einzufügen.

ad § 11

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Landeshauptmann Grundflächen zu sogenannten "Fundhoffungsgebieten" erklären kann. Damit verbunden sind weitreichende Eingriffe in das Eigentumsrecht. Dadurch sollen Gebiete geschützt werden, unter deren Oberfläche man einschlägige Funde vermutet. Selbst wenn, wie im Gesetz vorgesehen, diese Vermutung auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Erforschungserkenntnisse gestützt werden soll, rechtfertigt dies wohl noch nicht so weitreichende Eingriffe in das Privateigentum.

Eine Grundfläche sollte nur für bestimmte Zeit zum Fundhoffungsgebiet erklärt werden. Bestätigen sich innerhalb dieser Zeit die Hoffnungen auf einschlägige Funde nicht, so muß die Erklärung zum Fundhoffungsgebiet erlöschen.

Im übrigen ist an die Einführung von Entschädigungsansprüchen des Grundeigentümers für die mit der Erklärung zum Fundhoffungsgebiet verbundenen finanziellen Nachteile zu denken.

- 10 -

Die Unausgewogenheit des Entwurfes kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß dem Grundeigentümer für die Äußerung zur beabsichtigten Erklärung einer Grundfläche zum Fundhoffnungsgebiet lediglich sechs Wochen eingeräumt werden, während jede Änderung der Bewirtschaftungsart drei Monate vorher der Behörde zu melden ist.

Die Erklärung von Grundflächen zu Fundhoffnungsgebieten sollte nicht durch Verordnung, sondern nur durch Bescheide erfolgen, der dem betreffenden Grundeigentümer zuzustellen ist. Ferner wäre zu überlegen, den Bescheid erst mindestens ein Jahr nach seiner Erlassung wirksam werden zu lassen oder ein Jahr vor Bescheiderlassung dem Grundeigentümer eine Mitteilung über die beabsichtigte Erklärung zum Fundhoffnungsgebiet zugehen zu lassen, um diesem die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig notwendige Dispositionen - etwa im Hinblick auf die beabsichtigte Bewirtschaftung eines Grundstückes - zu treffen.

ad § 12 Abs 2

Der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche wird wohl in vielen Fällen überfordert sein, wenn er gemäß dieser Bestimmung auch hinsichtlich der Ursache von Mängeln und Schäden, die an beweglichen oder unbeweglichen Denkmalen auftreten, Auskunft geben muß.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf deutliche Mängel aufweist und einer umfassenden Überarbeitung bedarf, ehe er einer parlamentarischen Behandlung zugeführt wird.

Einem Wunsch des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

The image shows two handwritten signatures. The first signature is on the left, written over the text 'Der Präsident:'. The second signature is on the right, written over the text 'Der Generalsekretär:'. In the center, there is a circular official stamp of the Chamber of Commerce. The stamp contains the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' around the top edge and 'der gewerblichen Wirtschaft' around the bottom edge. In the center of the stamp, there is a smaller circular emblem with a star and some illegible text.